



Jahrgang 2018

Kundgemacht am 22. Oktober 2018

114. Tiroler Vergabepublikationsverordnung

114. Verordnung der Landesregierung vom 2. Oktober 2018 über die Festlegung des Publikationsmediums für die Bekanntmachungen von Auftragsvergaben (Tiroler Vergabepublikationsverordnung)

Aufgrund der §§ 59 Abs. 1 und 229 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65, und des § 33 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018, BGBl. I Nr. 65, wird verordnet:

§ 1

Publikationsmedium

(1) Als elektronisches Medium für Publikationen im Sinn des Abs. 2 wird der Bote für Tirol festgelegt.

(2) Auftraggeber nach den §§ 4 Abs. 1 und 167 bis 169 des Bundesvergabegesetzes 2018, sowie nach § 4 des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, haben Bekanntmachungen nach den §§ 50 Abs. 1, 60 Abs. 1, 64 Abs. 1, 65 Abs. 1, 219 Abs. 1, 230 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 235 Abs. 1 und 2 des Bundesvergabegesetzes 2018 und nach den §§ 28 Abs. 1 und 36 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 jedenfalls im Bote für Tirol zu veröffentlichen. Sonstige Bekanntmachungen nach diesem Gesetz können im Bote für Tirol veröffentlicht werden.

(3) Bekanntmachungen sind dem Amt der Landesregierung ausschließlich in elektronischer Form an die auf der Internetseite des Landes Tirol als Adresse der Redaktion des Bote für Tirol bekannte gegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. Der Eingang der Bekanntmachung ist unverzüglich zu bestätigen.

(4) Durch Publikationen im Sinn des Abs. 2 wird die Verpflichtung, Bekanntmachungen und Mitteilungen im Oberschwellenbereich dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln, nicht berührt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit dem Ablauf des 28. Februar 2019 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener